

auch dem Fuhrmann / deme das Gut zu verführen anvertrauet wird / in Ansehung des Gewichtes / einiges Unrecht geschehen könne.

Der Zeichen-Meister / so ebenfalls eine in dem Waag-Amt Beendigte Person / muß das von dem Waag-Meister vermeldete Gewicht auf die abgewogene und zuversendende Bahren anschreiben / umb damit die Fuhr-Leute sehen können / wie schwehr das ihnen anvertraute Gut seye / auch müssen sie theils Orten die Zoll-freye / oder zu gewissen Zeiten der absonderlichen Zoll-Freyheiten zu geniessen habende Güter mit einem besondern Zeichen bezeichnen.

Der Bestätter

Kan auch ganz füglich hieher gerechnet werden / ob schon seine Verrichtung weit mühe- und sorgsamer ist / als des Waag- und Zeichen-Meisters / indem er nicht nur die Schwehr und das Gewicht der Güter aufzeichnet / sondern auch gute Ordnung unter den Fuhr-leuten halten / die frembd-ankommende Waaren von ihnen empfangen / und fleissig zusehen muß / ob sie alles wohl und ohne Schaden / laut mit gebrachter Fracht-Briefe / geliefert haben / welche Waaren sie so dann denen Kauff- und Eigenthums-Herren nacher Hauß schicken / und davon die bedingte Fracht erheben / alles fleissig aufschreiben / dem Fuhrmann vorrechnen / und das bezahlte Fuhrlohn zustellen.

Mit den en zuversendenden Gütern hat es gleiche Bewandtnuß / indeme sie nicht nur fleissig / von wem / und an wem sie versendet werden / wie viel sie gewogen / in was sie bestanden / fleissig aufschreiben / die Fuhr-Briefe von denen Kauff-Leuten abfordern / bey dem Aufladen selbst zugegen seyn / daß nicht mehr oder weniger / als ihnen angegeben worden / mit untergeschleicht werde / wo Stopeln seyn ; die Fuhr-leute / die zu erst angekommen / vor andern mit der ersten Fracht wieder abzufordern / denen liederlichen Gesellen aber keine kostbare Güter anzuvertrauen / wodurch sie in Gefahr kommen möchten / auch das Fuhrlohn also zu bedingen / daß es dem Kauffmann nicht zum Schaden gereiche / der Fuhrmann aber bey seiner so müh- als sorgsamem Nahrung bestehen könne / auch genugsamen Unterhalt und Ergözung finde / damit kein Theil sich zu beschwehren Ursach habe. Wo nun solcher Gestalt eine gute Ordnung mit Recht und Gerechtigkeit zum Grund geleyet wird / kan man nichts als Glück und Segen hoffen /